AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 04. November 2021 Nr. 50/2021

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
237	Stadt Hohenberg a. d. Eger; Satzung Nr. 1 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Wiesenfestplatz vom 27.10.2021	238
238	Stadt Arzberg; Bekanntmachung des Bebauungsplans mit Gründorndung Photovoltaik Arzberg Ost	238
239	Stadtwerke Marktleuthen; Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020	239
240	Markt Schirnding; Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)	241
241	Arzberg – Vollzug des Baurechts; Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans "Olatsberg II" im vereinfachten Verfahren	241
242	Bauleitplanung des Zweckverbandes „Gewerbepark Am Plärrer“; Aufstellung des Bebauungsplanes „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A93 THIERSHEIM-WUNISEDEL, OST“; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und benachbarter Gemeinden	242
243	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung SB Nr. 3106013059, 3435902998, 3437179918,3438047700 und 3438907879	242

Nr. 237

Stadt Hohenberg a. d. Eger

Satzung Nr. 1 zur Änderung der Gebührensatzung

für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Wiesenfestplatz der Stadt Hohenberg a. d. Eger

Vom 27. Oktober 2021

Die Stadt Hohenberg a. d. Eger erlässt auf Grund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 3 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Wiesenfestplatz der Stadt Hohenberg a. d. Eger vom 18. Mai 2021 (KrABl Nr. 29 vom 20. Mai 2021) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „8,00 € “ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hohenberg a. d. Eger, den 27. Oktober 2021,

Stadt Hohenberg a. d. Eger;
gez. Jürgen Hoffmann, Erster Bürgermeister

Nr. 238

Stadt Arzberg

BEKANNTMACHUNG

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG
PHOTOVOLTAIK ARZBERG OST

Sondergebiet § 11 BauNVO
mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie

Beteiligung der Öffentlichkeit – Erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB

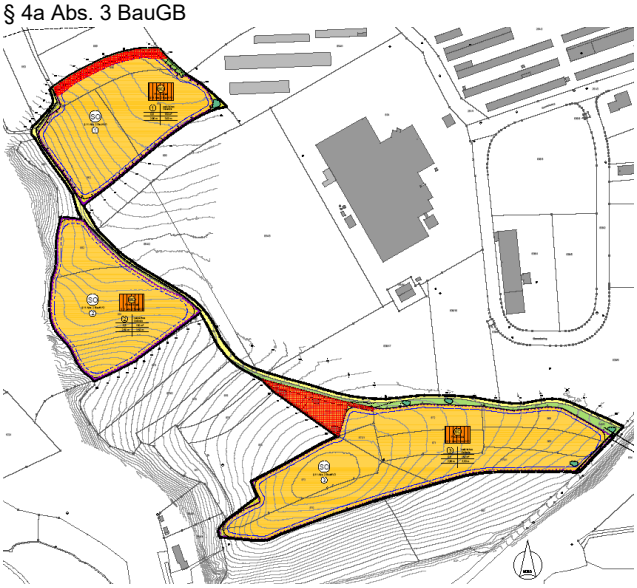

Der Stadtrat der Stadt Arzberg hat in der Sitzung am 28.10.2021 auf Grundlage des Entwurfs des Bebauungsplans „Solarpark Arzberg Ost“ einschließlich Begründung und Umweltbericht die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und gerecht gegeneinander abgewogen. Weiterhin wurde beschlossen, diese nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ebenfalls erneut nach § 4a Abs. 2 BauGB durchzuführen. Es werden keine Einschränkungen nach § 4a Abs. 3 Satz 2, 3 und 4 vorgenommen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,85 ha und beinhaltet die Flurstücke Flur-Nrn. 845/5, 867, 868, 869, 870, 870/1, 871, 872, 873, 873/1, 874/1, 875/1, 881, 882, 884, 890, 891, 892 und 956, jeweils Gemarkung Arzberg.

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus dem Umweltbericht und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu ersehen und liegen mit aus:
Schutzgut Mensch: Mögliche Einflüsse durch Lärm und Staub, Nutzung, Blendwirkung und Elektrosmog.
Schutzgut Pflanzen/Tiere: Mögliche Auswirkungen auf wertvolle Lebensräume, Entwicklung der Pflanzenvielfalt mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung
Schutzgut Landschaft/Erholung: Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Spaziergänger
Schutzgut Boden: Versiegelung und deren Auswirkungen auf die Bodenfunktionen.
Schutzgut Wasser: Untersuchung hinsichtlich Niederschlagswasser und Wasserrückhaltevermögen
Schutzgut Klima/Luft: Auswirkung auf Mikroklima, überregionales Klima und Kaltluftabfluss.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde mittels Planauflage durchgeführt. Unter anderem wurden von folgenden Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben: Landratsamt Wunsiedel, Regierung von Oberfranken, Wasserwirtschaftsamt Hof, Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, Bauernverband

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnung „Photovoltaik Arzberg Ost“ in der Fassungen vom 28.10.2021, bestehend aus der Planzeichnung, Begründung, textlichen Festsetzungen und Umweltbericht mit den umweltbezogenen Informationen sowie der Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, liegen erneut in der Zeit vom

15.11.2021 bis einschließlich 16.12.2021

(Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der Corona-Beschränkungen ist für die Einsichtnahme zwingend eine Terminvereinbarung unter Tel. 09233/404-35 erforderlich. Des Weiteren stehen sämtliche Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Arzberg unter Bekanntmachungen als pdf-Download zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Arzberg, 29.10.2021,

Stadt Arzberg;
gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 239

Stadtwerke Marktleuthen

B e k a n n t m a c h u n g

Gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) wird der Jahresabschluss des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes „Stadt Marktleuthen – Stadtwerke“ für das Jahr 2020 bekannt gegeben.

In der öffentlichen Stadtratssitzung vom 29.09.2021 wurde der Jahresabschluss 2020 festgestellt und beschlossen.

Die Abschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt, Nürnberg, gemäß den Grundlagen des § 317 HGB, Art. 107 GO Bay und § 25 Abs. 2 EBV Bay und trägt folgenden Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den eigenbetriebsähnlichen Regiebetrieb Stadt Marktleuthen – Stadtwerke, Marktleuthen

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes Stadt Marktleuthen - Stadtwerke, Marktleuthen,- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes Stadt Marktleuthen - Stadtwerke, Marktleuthen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV Bay) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes Stadt Marktleuthen – Stadtwerke. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des § 24 EBV Bay sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem eigenbetriebsähnlichen Regiebetrieb Stadt Marktleuthen - Stadtwerke unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EBV Bay i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des § 24 EBV Bay entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der EBV Bay zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des § 24 EBV Bay entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des eigenbetriebsähnlichen-Regiebetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnach-weise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der eigenbetriebsähnliche Regiebetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, ein- schließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO Bay

Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben die wirtschaftlichen Verhältnisse des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Prüfung einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Prüfung sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes Anlass geben.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die wirtschaftlichen Verhältnisse

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Prüfung haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Nürnberg, den 15. April 2021,

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte;
gez. Jahn, Wirtschaftsprüfer
gez. Gorges, Wirtschaftsprüferin

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.)"

Der Jahresverlust in Höhe von 18.953,19 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss mit Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Entwicklung des Anlagevermögens und Lagebericht, liegt ab dem Tag der Bekanntmachung im Rathaus, Zimmer 102, Marktplatz 3, 95168 Marktleuthen, während der allgemeinen Öffnungszeiten sieben Tage öffentlich aus.

Marktleuthen, 28.10.2021,

Stadt Marktleuthen;
gez. Kaestner, Erste Bürgermeisterin

Nr. 240

Markt Schirnding

Aktenzeichen: 0280-02-022338

Satzung des Marktes Schirnding über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 17. September 2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Schirnding folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
(2) Als Gebühren werden erhoben:
a) eine Grabgebühr (§ 4)
b) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht
a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

Die Grabgebühren betragen:

Erdgrab

Reihengrab für Personen über 5 Jahre für 25 Jahre	270,00 €
Kinderreihengrab für 15 Jahre	155,00 €
Familiengrab für 50 Jahre	1.240,00 €

Urnengrab

Urnengrab einfach für 20 Jahre	130,00 €
Urnengrab mehrfach für 40 Jahre	260,00 €

Urnengefache:

Familiengrab für 40 Jahre	1.240,00 €

Urnenstelenanlage:

Familiengrab (2 Urnen) für 25 Jahre	1.240,00 €

Urnenrasengrabfeld:

Urnenrasengrabplatz (2 Urnen) für 20 Jahre	500,00 €

Verlängerung der Ruhefristen auf 10 Jahre:

Reihengrab	135,00 €
Kinderreihengrab	70,00 €
Familiengrab	255,00 €
Urnengrab einfach	70,00 €
Urnengrab mehrfach	105,00 €
Urnengefach	310,00 €
Urnenstele	310,00 €
Urnenrasengrabfeld	250,00 €

Benutzung der Leichenhalle:	135,00 €
Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab:	90,00 €
Beisetzung einer dritten Urne im Urnenstelengrab:	90,00 €

Beisetzung von zwei Leichen in einer Grabstelle: (Grabtieferlegung)

Im Reihengrab	350,00 €
Im Familiengrab einseitig	350,00 €
Im Familiengrab beidseitig	700,00 €

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18. Dezember 2008 (KrABl Nr. 3 vom Februar 2009) außer Kraft.

Schirnding, 17. September 2021,

Markt Schirnding;
gez. Karin Fleischer, Erster Bürgermeisterin

Nr. 241

Bauleitplanung der Stadt Arzberg

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans "Olatsberg II" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Arzberg hat am 28.10.2021 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplans "Olatsberg II" gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 28.10.2021 als Satzung beschlossen. Die Änderung umfasst eine Teilfläche von ca. 4,03 ha und beinhaltet die Grundstücke oder deren Teilflächen mit den Flur-Nrn. 776; 799/2; 799/10; 799/11; 800, 801; 801/5; 801/6; 801/7; 801/8; 801/10; 801/11; 801/12; der Gemarkung Röthenbach.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan einschließlich der Begründung im Stadtbauamt der Stadt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftliche beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arzberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Arzberg, 28.10.2021,

Stadt Arzberg;
gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 242

Bauleitplanung des Zweckverbandes „Gewerbepark Am Plärrer“

Aufstellung des Bebauungsplanes „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A93 THIERSHEIM-WUNISEDEL, OST“; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Der Zweckverband „Gewerbepark Am Plärrer“ hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.07.2021, geändert am 27.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A93 THIERSHEIM-WUNSIEDEL, OST“ beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerblich genutzte Baufläche geschaffen werden.

Das Bebauungsplangebiet soll als Gewerbegebiet (§ 8 Baunutzungsverordnung – BauNVO –) ausgewiesen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 27 Hektar und ist derzeit als unbebaute Landwirtschafts- und Grünfläche dargestellt.

Der Bebauungsplan „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A93 THIERSHEIM-WUNSIEDEL, OST“ ist nur zum Teil aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Daher wird parallel zum Bebauungsplan eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Zweckverbandsmitglied, Markt Thiersheim, durchgeführt.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 27.10.2021 liegt in der Zeit

vom 12.11.2021 bis 13.12.2021

bei der Stadt Wunsiedel – Stadtbauamt – im Dienstgebäude, Marktplatz 8, 95632 Wunsiedel, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) als auch

bei der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer 2.06, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr)

zur Einsichtnahme gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich aus.

Der Bebauungsplanentwurf kann aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie nur nach telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 09232/602-177 für die Stadt Wunsiedel und unter 09233/77422-41 für den Markt Thiersheim eingesehen werden.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden durch Anschreiben gesondert um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Während der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Wunsiedel und der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim abgegeben werden.

Ferner können die Entwürfe auf der Internetseite der Stadt Wunsiedel (https://www.wunsiedel.de/Bauen-Wohnen/Bauleitplanung/Aktuell-im-Verfahren) sowie

auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim (https://thiersheim.de/bauen/interkommunaler-gewerbepark-thiersheim-wunsiedel) eingesehen werden.

Dort können auch Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt und auf den jeweiligen Internetseiten eingestellt ist.

Wunsiedel, den 29.10.2021,

Zweckverband „Gewerbepark Am Plärrer“;
gez. Werner Frohmader, Zweckverbandsvorsitzender

Nr. 243

Sparkasse Hochfranken

Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 26.10.2021 die von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. **3106013059, 3435902998, 3437179918,3438047700, 3438907879** für kraftlos erklärt,

nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieser Sparkassenbücher durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an den Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Selb, 26. Oktober 2021,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand